

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 66.

München, den 26. September 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betreffend.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz

und

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August ds. Jhrs. über die Erbschaftsteuer werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I. B u f f ä n d i g k e i t.

§. 1.

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer obliegt die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftsteuer den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzzammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen haben sich die Rentämter mit den Regierungsfiscalaten zu benehmen.